

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von technischen Gasen

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 670/1996

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

03.12.1997

Außerkrafttretensdatum

23.05.2019

Abkürzung

AEV technische Gase

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A.1 Allgemeine Parameter		
1. Temperatur	30 °C	35 °C
	a)	b)
2. Toxizität		
2.1 Bakterientoxi- zität G_L	4	d)
2.2 Fischtoxizität G_F	2	d)
	c)	
3. Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	keine Beeinträchtigungen des Betriebes der öffentlichen Kanali-
	f)	

4.	e) sations- oder Abwasserreinigungsanlage pH-Wert	6,5–8,5 g)	6,5–9,5 h)
A.2 Anorganische Parameter			
5.	Eisen	2,0 mg/l	durch Abfiltrierbare Stoffe begrenzt
6.	ber. als Fe Nickel ber. als Ni i)	0,5 mg/l	0,5 mg/l
7.	Ammonium ber. als N j)	10 mg/l	k)
8.	Cyanid, leicht freisetzbar ber. als CN l)	0,1 mg/l	0,1 mg/l
9.	Nitrit ber. als N m)	1,0 mg/l	10 mg/l
10.	Gesamt-Phosphor ber. als P n)	1,0 mg/l	–
11.	Sulfat ber. als SO ₄	–	200 mg/l, im Einzelfall nach Baustoffen und Mischungsverhält- nissen in der öffentlichen Kanali- sation höhere Werte zulässig (ÖNORM B 2503, Sept. 1992)
12.	Sulfid ber. als S l)	0,1 mg/l	1,0 mg/l
13.	Sulfit ber. als SO ₃	1,0 mg/l	10 mg/l
A.3 Organische Parameter			
14.	Chem. Sauerstoff- bedarf, CSB ber. als O ₂ o)	50 mg/l	–
15.	Summe der Kohlen- wasserstoffe	10 mg/l	20 mg/l
16.	Phenolindex ber. als Phenol l)	0,1 mg/l	10 mg/l

a) Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 35 °C.

b) Besteht bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 nicht die Gefahr der Ausbildung von Dämpfen oder Vereisungen und nicht die Gefahr der gesundheitlichen Belastung durch Dämpfe für das Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisationsanlage, so ist ein Emissionswert von 40 °C zulässig.

c) Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.

d) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 darf keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorrufen.

e) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

f) Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 50 mg/l.

- g) Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 6,5–9,0.
- h) Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 6,5–10.
- i) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, wenn schwerflüchtige Destillationsrückstände oder Kohle für die Wasserstoffherstellung eingesetzt werden.
- j) Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 ist anstelle des Emissionswertes von 10 mg/l ein produktionsspezifischer Emissionswert von 0,1 kg/t einzuhalten; dieser produktionsspezifische Emissionswert bezieht sich auf die Tonne installierte Produktionskapazität für Ammoniak (ber. als NH₃).
- k) Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 und 6 ist der Emissionswert im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (ÖNORM B 2503, Sept. 1992) festzulegen. Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 ist der produktionsspezifische Emissionswert gemäß lit. j vorzuschreiben.
- l) Vorschreibung nur bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 oder gemäß Fußnote i) erforderlich.
- m) Vorschreibung nur bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 erforderlich.
- n) Vorschreibung nur bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 erforderlich.
- o) Die Festlegung für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf erübrigt eine Festlegung für die Parameter Ges. org. geb. Kohlenstoff und Biochemischer Sauerstoffbedarf.

Schlagworte

Kanalisationsreinigungsanlage, Kanalisationsanlagenbereich

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

Gesetzesnummer

10011007

Dokumentnummer

NOR12140314

alte Dokumentnummer

N8199659237J